

Tekst 4

Schlechtes Deutsch ist kein Kündigungsgrund

Mangelhafte Deutschkenntnisse rechtfertigen nicht automatisch die Kündigung. Das hat das Arbeitsgericht Frankfurt entschieden. Es gab damit der Klage eines englischsprachigen Analysten gegen eine Bank statt, die dem Mitarbeiter nach rund zwei Jahren wegen „nicht ausreichender kommunikativer Fähigkeiten“ gekündigt hatte. Laut Urteil versäumte es die Bank, auf die konkreten betrieblichen Auswirkungen der angeblichen Mängel hinzuweisen. Außerdem habe sie auch die für eine Kündigung erforderliche negative Zukunftsprognose nicht nachweisen können. So habe der Analyst an dem vertraglich vereinbarten Deutschkurs teilgenommen. Daher sei es unwahrscheinlich, dass es auch künftig bei den mangelhaften Sprachkenntnissen des Klägers bleiben werde, urteilten die Richter. (Az: 18 Ca 8546/03)

Tekst 4 Schlechtes Deutsch ist kein Kündigungsgrund

- 1p 13 Welche Aussage(n) stimmt/stimmen mit dem Text überein?
Nach Ansicht des Arbeitsgerichts Frankfurt
- 1 hat die Bank nicht nachgewiesen, dass sie durch schlechtes Deutsch des Analysten geschädigt wird.
 - 2 werden die Deutschkenntnisse des Analysten besser werden.
- A** Beide.
B Nur 1.
C Nur 2.
D Keine von beiden.